

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen

Nachrichtlich:
LANUV NRW

- ausschließlich per E-Mail -

12.04.2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen IV-8-50 31 10
bei Antwort bitte angeben

Herr Rohlf
Telefon: 0211 4566-592
Telefax: 0211 4566-946
soenke.rohlf@mulnv.nrw.de

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge in Erlaubnisbescheiden für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 4 Absatz 1 Satz 2 AbwAG, § 5 Absatz 1 AbwAG NRW

Übergangsregelung zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - IV-7 - 031 003 0101 - vom 23. Oktober 2017

Bei Anwendung von Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermishtem Schmutzwasser - Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - IV-7 - 031 003 0101 - vom 23. Oktober 2017 (MBL NRW. 2017 S. 977) gelten solche Tage als „Tage mit Schneeschmelze“ im Sinne der Ziffer 3.2, an denen nach den SNOW-4 Modelldaten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in einem der vom Einzugsgebiet der betroffenen Kläranlage ganz oder teilweise erfassten Gemeindegebieten ein Schneewasseräquivalent größer Null vorliegt. Diese Tage sind entsprechend auch bei der Bestimmung der Nachlaufzeit nach Ziffer 3.3 der Verwaltungsvorschrift zu berücksichtigen. An den so bestimmten Tagen besteht kein Trockenwetterabfluss.

Durchgehende SNOW-4-Datenreihen des DWD liegen für die Jahre 2014 - 2017 vor und werden vom LANUV (FB 53) zur Verfügung gestellt.

Die vorstehende Übergangsregelung gilt für die Ermittlung der Tage mit Trockenwetterabfluss aus Zeiträumen bis zum 31. Dezember 2017. Für die Ermittlung der Tage mit Trockenwetterabfluss ab dem 1. Januar

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



2018 ist die o. g. Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2017 ohne die vorstehenden Modifikationen anzuwenden.

Seite 2 von 2

Ich bitte um Weiterleitung dieses Erlasses an die Unteren Wasserbehörden.

Im Auftrag

J. Rohlf

Rohlf